



Lene K. Wir schreiben den 6. Juli 1666. Der Rat der Stadt Rendsburg läßt eine Frau festnehmen und beschuldigt sie der Hexerei.

Viel wissen wir nicht über die Bezichtigte, noch nicht einmal ihren Nachnamen. Vielleicht hieß sie Kühl nach einem verbreiteten Namen in der Stadt. Gehobenen Alters war sie, und mit Sicherheit lebte sie alleine, möglicherweise war sie Witwe. Die von der Stadtoberigkeit

abgeordneten Richteherrn beginnen sie zu verhören. Doch Lene K. antwortet nur widerwillig auf die ihr gestellten Fragen. Vor allem weist sie den Vorwurf zauberischer Taten zurück. Die Ratsmitglieder beschließen daher, zum „peinlichen“ Verhör, zur Folter, überzugehen. Der alten Lene werden dicke Nadeln in die Finger und Füße getrieben. Trotz der heftigen Schmerzen aber will sie weder etwas aussagen noch bekennen. Der Fronmeister steigert nun die Qualen. Er setzt Bein- und Dauenschrauben an, dabei bricht er der Angeklagten offensichtlich einen Arm. Schließlich steckt er eine Fackel an und läßt brennenden Schwefel auf den Körper der vermeintlichen Hexe träufeln. Doch auch nach diesem Martyrium ist der Angeklagten kein Geständnis zu entlocken. Gerade wegen dieser Fähigkeit, derartige Schmerzen auszuhalten und dabei überhaupt nicht zu weinen, sieht man in ihr eine besonders gefährliche Zauberin. Der Scharfrichter – so das Prozeßprotokoll – fällt vor Angst vor ihr nieder. Den Rat der Stadt Rendsburg plagt eine solche Furcht nicht. Er sucht Hilfe und bittet um juristische Unterstützung bei einem Rechtsprofessor der Kieler Universität. Währenddessen geht in der Stadt die Agitation gegen die angebliche Hexe Lene K. weiter. Sie wird – vermerkt der Ratschreiber – „...fast von männlichen für eine Hexe gehalten ... und die Herren Prediger von allen Kanzeln, daß man die Inquisitin nicht loslassen, sondern weiter gegen sie prozedieren möge, zum öfteren mit ganz eifrigen Ermahnungen, erinnern.“¹ Von Rechts wegen hätte man sie freilassen müssen. Sie hatte sich nach damaliger Auffassung vom Hexereivorwurf durch die überstandene Folter gereinigt. So sah es schon ein Jurist der Universität Gießen, und so sieht es erneut auch der befragte Rechtsgelehrte und Hochschullehrer Heinrich Michaelis aus Kiel in seinem Gutachten. Lene K. wird am 3. August 1666 durch ein Urteil des Rates aus Rendsburg verbannt. Sie hat innerhalb von drei Tagen die Stadt zu verlassen, bei Wiederkehr droht ihr die Todesstrafe.² Auf die Landstraße geschickt und wegen ihres Alters nicht mehr in der Lage, sich vollständig zu ernähren und zu versorgen, muß sich ihr Leben und Sterben in einem nicht beschreibbaren Elend vollziehen haben.

Der Tod der Abelke Pletten. Unerklärliche Dinge ereignen sich in der Stadt an der Eider. Pferde und Kühe sterben in großer Zahl, wenig später auch Schweine. Zudem gehen scheinbar grundlos Boote auf der Eider unter. In Vinzier – einem ehemaligen Dorf im heutigen Stadtteil Kronwerk – bricht Feuer aus. Die angebliche Urheberin des vielfältigen und heimtückisch verübten Schadens ist bald gefunden. Es ist eine Abelke Pletten aus Fockbek. Sie wird im August 1613 verhaftet und nach Rendsburg gebracht. Schon lange stand sie im Verdacht, ihren Mitmenschen durch besondere zauberische Handlungen schweren Schaden zuzufügen. Der

Rolf Schulte: „Von männlichen für eine Hexe gehalten“

Hexenverfolgung in Rendsburg

Ausführlicher zur Hexenverfolgung und ihren Ursachen in Schleswig-Holstein, dort auch zahlreiche Angaben zu weiterführender Literatur:

Schulte, R.: „Sie hat endlich, das was ihr vorgehalten, nachgeredet...“ Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein, im Druck, erscheint Herbst 2001.

¹ Michaelis, H.: Responsorum sive deductorum Juris Kiloniensium aliorumque selectorum Liber, Quorum argumenta in indice praefixo exhibentur, Lubecae 1673, hier S. 169. Der Autor verschlüsselte Namen der Angeklagten und Ort des Verfahrens, gab aber Holstein als Raum des Verfahrens an. Daher kann dieser Hexenprozeß nur in Rendsburg stattgefunden haben, s. auch R. Heberling: Zauberei- und Hexenprozesse in Schleswig-Holstein-Lauenburg, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 45/1915, S. 208f.
² Michaelis, 1673, S. 178.





Schadenszauber: Eine vermeintliche Hexe entfesselt einen Sturm aus einem Topf und läßt dadurch ein Schiff kentern (Holzschnitt aus Olaus Magnus „Historia de Gentibus Septentrionalibus“, 1555).

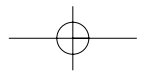
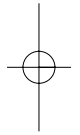




Bild oben: Der „Teufelsbund“ in der Vorstellung der Verfolger:

Die Hexen und Hexenmeister treten auf Anweisung des Satans zum Zeichen des Abfalls vom christlichen Glauben vor der Aufnahme in die Teufelssekte das Kreuz mit Füßen. Das neue Mitglied schwört Gott mit erhobener rechter Hand ab.

(Aus: F. M. Guazzo: *Compendium maleficarum*, Mailand 1610. Der Autor lebte zu Beginn des 17. Jhs. in Deutschland und übernahm viele Vorstellungen für sein Werk aus dieser Zeit.)

Rat beschließt, sie – wie ihre spätere Leidensgenossin Lene K. – zu foltern. Sie gesteht ihre angeblichen Verbrechen und offenbart, nicht nur Schadensstiftungen gegen Menschen und Vieh verübt zu haben, sondern auch mit dem Teufel im Bunde zu sein. Mit Hilfe und gegen Belohnung des Satans habe sie alle Untaten vom Feuerzauber bis zum Mord an Menschen und Vieh ausgeübt: Bei einem Feuer im Dorf Vinzier sei sie beispielsweise „ein Mittel gewesen, hätte das Feuer in Jürgen Möllers Haus in eine Torfsode gestochen“– dazu habe sie der „böse Feind“ gewonnen. Claus Wessel habe sie zwölf Ferkel umgebracht und Jürgen Horst ertrinken lassen, indem sie sein Schiff kentern ließ. Ohnehin schlafe sie mit dem Dämonen, habe mit ihm ein sexuelles Verhältnis. Endlich gibt sie auch den Flug mit anderen Mithexen auf den Blocksberg zu: „Da hätten sie gefressen, gesoffen und getanzt.“³

Das erzwungene Geständnis vom magischen Schiffeversenken bis zum Viehzauber reichte für das Gericht für die furchtbarste Strafe aus. Noch bevor Abelke Plette öffentlich verbrannt wird, stirbt sie an den Folgen ihrer Mißhandlungen unter Folter.

Die Magd aus Fockbek wurde als „Hexe“ bezeichnet. Nicht nur das Geständnis, Schaden an Mitmenschen verübt zu haben, hatte zu dieser Einschätzung geführt. Pletten war auch angeblich als Komplizin des allmächtigen Teufels enttarnt worden, hatte sich von Gott losgesagt und sich damit außerhalb der christlichen Gemeinschaft gestellt. Sie be-

³ Zu diesem Prozeß und allen anderen Zitaten: Stadtarchiv Rendsburg: Abt. X 7, Nr. 239, 1613ff., erstes Bündel.



kannte deutlich, was Obrigkeiten wie Untertanen der damaligen Zeit am meisten in Unruhe versetzte. Sie war durch ihr Geständnis als Mitglied einer weltweiten Verschwörung entlarvt worden, hatte sich in der Vorstellung der Verfolger in die Welt dieser organisierten Kriminalität eingereiht, an deren Spitze generalstabsmäßig ein Oberbefehlshaber, der Teufel, stand. Ihre Gefährlichkeit – wie auch die aller anderen Hexen – lag damit nicht nur in ihrer Fähigkeit zu schädigen, sondern im besonderen in ihrer Mitwirkung an einer Geheimgesellschaft, die im Verborgenen agierte. Dieser Großverband sollte sich mutmaßlich zum Ziel gesetzt haben, die christliche Welt niederzuringen und schließlich zu zerstören. Zudem gab man sich in dieser Großgruppe sinnlich-sexuellen Vergnügungen, wie z.B. auf dem Blocksberg, hin und bildete damit eine Gegenwelt zum kirchlich organisierten und sittenstreng gewandelten Christentum der damaligen Zeit.

Eine neue Hexenlehre und der Nortorfer Pastor Samuel Meiger. Hexenprozesse gegen Lene K. und Abelke Plette sind zwei klassische Fälle aus der Zeit der Hexenverfolgung in Europa: Ankläger und Zeugen sind Männer, aber auch Frauen; Verfolger eine bereitwillige Obrigkeit in Gestalt des Rates der Stadt und der Tathergang eine absurd erscheinende Beschuldigung, aufgrund derer zwei Frauen in einer sadistischen Quälerei schließlich umgebracht oder ihnen die Lebensgrundlagen entzogen werden. Prozesse gegen Personen, die mit Hilfe von Magie ihre Mitmenschen

Bild oben: Der „Teufelsbund“ in der Vorstellung der Verfolger:

Eine Hexe küßt den Satan in einer nächtlichen Zusammenkunft nicht auf den Mund, sondern auf den Hintern. Weitere Mitglieder oder Aspiranten der Teufelsgemeinschaft verharren während dieses Rituals im Hintergrund oder warten, bis sie an der Reihe sind. Die als obszön geltende Handlung stellt eine Persiflage auf den Lehnskuß gegenüber weltlichen Fürsten dar, mit dem ein Treue- und Gefolgschaftsgelöbnis besiegelt wurde.

4 Meigerius, S.: De Panurgia Lamiarum, Sagarum, Strigum ac Veneficarum, totiusque, cohortis Magicae Cacodaemonia libri tres, Hamborch 1587, S., S. Aa, Dd II, R III, N, M III b, D II v, Pp III, Vv II., Oq III vv : Die Seiten sind oft nicht systematisch nummeriert.

schädigen wollten und deswegen bestraft wurden, sind aus fast allen Hochkulturen bekannt. Doch die Umwandlung von Maßregelungen gegenüber vermeintlicher Zauberei zu einer Massenverfolgung wie im christlichen Europa setzte ein anderes und neues Gedankengebilde voraus. Seit dem Spätmittelalter hatte sich im Abendland eine neue Zaubereihlehre gebildet. Die neuen Hexentheorien gingen nicht mehr nur von individuellen Schädigungen von Mitmenschen, sondern von einem breit angelegten Angriff gegenüber der gesamten Gesellschaft aus. Nicht der Schadenszauber stand im Zentrum, sondern der Eintritt von Menschen in eine subversiv arbeitende Gemeinschaft von Teufelsagentinnen und -agenten. Hexen lebten nach dieser Auffassung nicht offen außerhalb der Gesellschaft, sondern wirkten unter der Maske der Biederfrau in damaligen Städten und Dörfern unerkannt und bewußt aggressiv. Auch Lene K. und Abelke Pletten wurde diese ständig vorhandene Aggressivität unterstellt, Lebewesen oder Sachen aufgrund eines Bündnisses mit dem Teufel zu beschädigen oder zu zerstören. Dem „Teufelspakt“ folgte zur Bekräftigung und zur Unterwerfung die „Teufelsbuhlschaft“; der Geschlechtsverkehr mit dem Satan. Im Prozeß gegen Abelke Plette tauchte noch ein weiteres Element dieser neuen Hexenlehre auf. Hier ging man davon aus, daß die notorisch schädlich wirkende Gemeinschaft sich unbemerkt von der Umgebung zu einem „Hexensabbat“ an unheimlichen Plätzen wie dem Blocksberg treffe, um die gemeinsamen Verbrechen zu verabreden. Der neue Hexenbegriff veranlaßte also Richter, die wie in Rendsburg aufgrund dieser Theorie urteilten, nach einer Anklage wegen Schadenszauber systematisch nach anderen Elementen, wie Teufelsbündnis, Teufelsbuhlschaft oder Hexensabbatstreffen, zu forschen. Die tragische Konsequenz dieser abendländisch-christlichen Auffassung bestand darin, daß die vermeintliche Überführung einer Hexe automatisch die Suche nach weiteren MittäterInnen nach sich zog. Die Logik dieser Sichtweise ermöglichte nicht Verurteilungen von Einzelpersonen, sondern legte größere Verfahren gegenüber Menschengruppen nahe.

Der in Rendsburg geborene lutherische Pastor Samuel Meiger hatte diese neue Hexenlehre bereits 1587 in Buchform für Schleswig und Holstein vertreten. Er forderte die Obrigkeit zu einem verschärften Vorgehen gegen diese angeblichen Verbrechen auf. Der später in Nortorf lebende Geistliche sah gerade in der Hexerei eine Art Superdelikt, „die Mutter aller Sünden“, weil sie nicht nur gegen ein, sondern gegen sämtliche zehn Gebote Gottes verstoße. Deswegen wollte er die vorhandene Skepsis der Obrigkeiten ausräumen und sie zu einer Hexenverfolgung anregen. Zauberinnen seien „zum härtesten zu strafen“. Nach dieser Kritik an der Milde im Umgang mit Hexen rief er dazu auf, keine „unzeitgemäße Barmherzigkeit“ mehr zu gewähren, denn alle Hexen seien dem Teufel zugetan. So von der Wirklichkeit hexischen Treibens überzeugt, bezeichnete Meiger die Zauberinnen als „Dienstboten des Teufels“, die als „Unkraut, das weggeschafft“ und wegen ihres todbringenden Wirkens gegenüber Menschen und Vieh als „Mörderinnen“ vernichtet werden müßten.⁴ Das Werk des Protestanten mit dem bezeichnenden Titel „Von der Verschlagenheit der Hexen“ war in den Herzogtümern Schleswig und Holstein verbreitet und möglicherweise auch in Rendsburg ausführlich studiert worden.

Kaiserliches Recht und Rendsburg. Für die holsteinische Stadt galt zu dieser Zeit des Aufkommens massiver Hexereverdächtigungen das Recht des Deutschen Reiches. In ihm war die neue Hexenlehre 1532 in der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. insofern übernommen worden, als sie vermeintliche Zauberei zum Offizialdelikt erklärte und die Verbrennung nach nachgewiesenem Schadenszauber vorschrieb. Von Amts wegen mußten nun staatliche Behörden, wie der Rat der Stadt Rendsburg, gegen eine vermeintliche Hexe ermitteln. Möglichen Verfolgern stand also mit dieser neuen Strafrechtsordnung des Kaisers eine Rechtspraxis zur Verfügung, die es erlaubte, Menschen nicht nur als Hexen zu bezeichnen, sondern ihre mutmaßlichen Straftaten unnachsichtig zu ahnden.⁵ Weil Folter als rechtmäßiges Mittel der Wahrheitsfindung⁶ galt, wurde mit Brutalität den Angeklagten, wie Lene K. und Abelke Pletten, das entlockt, was man ihnen zur Last legen wollte. Die Hexenverfolgung im Deutschen Reich, also auch in Holstein, war damit ein von der Justiz stark geprägter Vorgang. Die meisten Beschuldigten wurden auf rechtlchem Wege verurteilt und auch hingerichtet, nicht durch Willkürmaßnahmen: Man richtete damit Menschen aufgrund „staatlichen“ Rechts in öffentlichen, nicht in kirchlichen Verfahren.

Zauberische Frauen und Männer. Die Hexenprozesse gegen Lene K. und Abelke Pletten sind nur zwei Beispiele von Hexenverfolgung in Rendsburg. Sie stehen auch repräsentativ für zahlreiche Opfer in Schleswig und Holstein.

In der mittelholsteinischen Stadt standen zuerst 1593 drei Frauen wegen des neuen Superverbrechens vor Gericht: Lene Stubbe, Anneke Hagge und Anneke Duwe wurden im Juni dieses Jahres wegen zauberischer Manipulation nach Ermittlung der Richteherrn des Rendsburger Rates Hans von Erfurt und Claus Gude hingerichtet.⁷ Das Dreifachverfahren zu Ende des 16. Jhs. zeigt, daß die neue Hexenlehre auch in Rendsburg Fuß gefaßt hatte.

1597 traf der Verdacht zwei weitere Rendsburgerinnen, namens Engelke Johansen und die Frau eines Detleff Mathias, deren Vornamen nicht überliefert ist. Ein Bürger der Stadt, Peter Kall, warf beiden vor, ihn krank gezaubert zu haben. Der angeblich Verhexte litt an Lähmungen und argumentierte mit allerlei Indizien, wie zum Beispiel Erblasten, für seinen Verdacht. Nach seinen Angaben bewies schon die Tatsache, daß ein Enkelkind von Johansen beim Spielen auf der Gasse einen Zauberhut getragen habe, die hexerischen Fähigkeiten der Großmutter. Gegen diese Anklage schritten nun die Ehemänner der beschuldigten Frauen ein. Als nicht unwohlhabende Bürger von Rendsburg suchten sie einen kostspieligen Rechtsbeistand außerhalb der Stadt. Sie baten Rechtsgelehrte der Universität Rostock um entlastende Gutachten, um ihre Frauen dem Zugriff des Rates zu entziehen. Die Juristen nannten daraufhin in zwei ausführlichen Expertisen die erhobenen Verdächtigungen gegen Johansen und Mathias unhaltbar. Dann griffen Professoren aus Rostock auch die verantwortlichen Ratsherren, wie Hans von Erfurt, an. Dieser hatte im Laufe des Streites den Rechtsanwalt der beschuldigten Frauen als „Lügenschmied“, „Lügendreher“ und „Schelm“ bezeichnet. Dies sei, so die Rechtsgelehrten, eine Beleidigung und könne als solche auch bestraft werden. Die Rollen im Prozeß wandelten sich, die Kläger

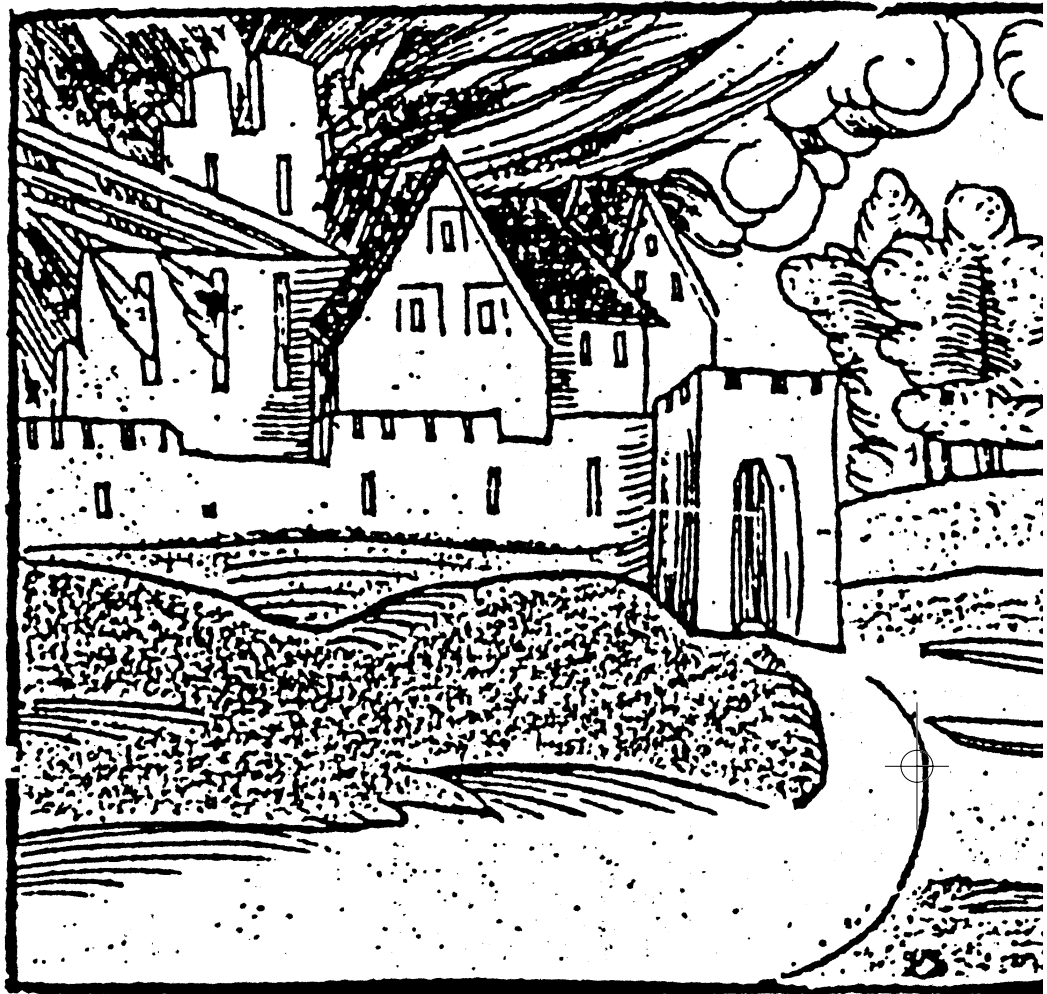
⁵ Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina) (Hg. v. F.-Ch. Schroeder), Stuttgart 2000, § 40.

⁶ Carolina, a.a.O., § 60.

⁷ Stadtarchiv Rendsburg, A X 6, Nr. 221, S. 213v.

Scheiterhaufen: Der Scharfrichter verbrennt vor den Toren einer Stadt eine angebliche Hexe auf einem Holzstoß. Die Frau ist an einen Pfahl gebunden, um nicht flüchten zu können. Die grausame Brandhinführung sollte der Reinigung der Welt von dem leibhaftigen Bösen dienen. Die Verbrennungen fanden auch in Schleswig-Holstein meistens außerhalb der menschlichen Ansiedlungen statt, um ein Übergreifen der Flammen auf die Hausdächer zu verhindern.

(Aus: Stefan Hainer, Flugblatt „Ein erschrecklich Geschichte vom Teufel und einer Unhulden“, Süddeutschland 1533)



wurden zu Beklagten. Der Hexenprozeß gegen Johansen und Mathias endete somit mit einem Freispruch dank des rettenden Eingriffs aus dem fernen Mecklenburg.⁸

8 Stadtarchiv Rendsburg, A X 7, Nr. 270; Universitätsbibliothek Rostock. Gutachten des Spruchkollegiums vom 28. 5. 1597, in: Protokollbuch der juristischen Fakultät, 1597.

9 Mensing, O. (Hg.): Die Bauernchronik des Hartich Sierck aus Wrohm (1615-1664), Flensburg 1925, S. 59f.; Landesarchiv Schleswig-Holstein, Amtsrechnung 104/Rendsburg (1585-1671), 1615.

10 Stadtarchiv Rendsburg, A X 7, Nr. 237, Blatt 5; Landesarchiv Schleswig-Holstein, Amtsrechnung 104 (Rendsburg), 1616 u. 1623.

1613 standen erneut zwei „Teufelsbündner“ vor Gericht. Doch die angeblichen Hexen waren Männer. Als Hexenmeister wurden Heinrich Plön und möglicherweise auch ein Carsten Siepke trotzdem verurteilt.⁹

Anfang des 17. Jahrhundert steigerte sich die Anzahl der Verurteilten: Sieben Frauen wurden im Laufe des Jahres 1616 wegen angeblicher magischer Aggression hingerichtet: Trine Kühl, Frauke Jebens, Dorteke Basch, Beke Base und ihre Tochter Abelke, eine Frau Langholt und Wiebke Sievers. Über diese Verfahren liegt wenig zeitgenössisches Material vor. Lediglich aus der Rechnung des Scharfrichters von Rendsburg, der Kosten für Verhöre, Versorgung im Rathaus und für die sich anschließende Verbrennung vermerkte,¹⁰ erfahren wir von diesem größeren Verfahren. In dieser Kostenaufstellung erwähnt dieser sogenannte Fronmeister auch eine Hexenüberprüfung besonderer Art in Rendsburg – die Wasserprobe.



Die Wasserprobe beruhte auf der Auffassung, daß Gott durch die Taufe von Christus das Wasser geheiligt habe und deswegen Sünder abstoße. Die Hexe sei zudem durch den Teufelspakt ihrer Substanz beraubt und damit von körperlicher Leichtigkeit. Sie konnte daher auf dem Wasser nicht untergehen.¹¹ Diese sog. Hexenprobe entlarvte damit nach damaliger Auffassung schnell angebliche Missetäter. Der Scharfrichter band die linke Hand der Betroffenen an den rechten Fuß, die rechte Hand an den linken Fuß, damit kreuzweise, und schlang ein Seil um den Körper. Dann warf er die angebliche Delinquentin in ein Gewässer, wie es für die holsteinische Stadt die Eider ist. Ging die Person unter, galt die mutmaßliche Schuld zumindest in Frage gestellt. blieb sie auf der Wasseroberfläche, dann wertete das Gericht diesen Sachverhalt als Indiz, nicht jedoch schon als Überführung wegen Hexerei. Obwohl die Wasserprobe von den meisten Juristen als Beweismittel abgelehnt wurde, praktizierte der Rat der Stadt Rendsburg sie dennoch. Als er 1616 die schon erwähnten sieben Frauen hinrichten ließ, muß er sich auf diese Scheinbeweise berufen haben.

11 Scribonius, W. A.: Sendbrief von erkündigung und prob der zauberinnen durchs kalte Wasser, Lemgo 1583, abgedr. in: Behringer, W.: Hexen- und Hexenprozesse, München 1995 (3. Aufl.), S. 172 f.

12 Universitätsbibliothek Rostock. Gutachten des Spruchkollegiums vom 26.3.1622 u. 11.11.1623, in: Protokollbuch der juristischen Fakultät, 1622/23.

13 „Chronik eines unbekanntes Rendsburger Bürgers“, in: Magazin für die neuere Historie und Geographie, siebenzehnter Theil (Hg. v. A. F. Büsching); Halle 1783) S. 329.

14 Behringer, W.: Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, München 1998, S. 5.

Recht und Rechtspraxis klappten auch in Rendsburg auseinander. Sechs Jahre später richteten sich Beschuldigungen sogar gegen eine gesamte Familie: Anke Gelen mitsamt Sohn und Tochter galt als hexereiverdächtig. Sie stammte aus dem Amt Rendsburg. Doch auch hier griffen die liberalen Rostocker Juristen auf Anfrage des zuständigen Amtmannes ein und verwarfen die Klage. Die Witwe und ihre Kinder mußten vom todbringenden Vorwurf freigesprochen werden.¹²

Nach diesem Prozeß schien das Strafbedürfnis in Rendsburg für längere Zeit gestillt gewesen zu sein. Zumindest bis 1666 – dem Jahr, in dem die anfangs geschilderte Verhandlung gegen Lene K. stattfand. Die sich abzeichnende Skepsis gegenüber der Hexenverfolgung hatte demnach auch in Holstein Fuß gefaßt.

Trotzdem war die Vorstellung von der Existenz und Tätigkeit der Teufelsbündner nicht verschwunden, sondern wandelte sich nur. 1724 wurde ein Soldat in Rendsburg wegen angeblichen Teufelsvertrages enthauptet. Der 17jährige aus Rostock hatte sich offenbar an den Teufel mit der Bitte um Hilfe gewandt, weil er keinen Ausweg aus seiner Drangsal in der dänischen Armee fand. Er verschrieb sich also dem Teufel und erwartete als Gegenleistung eine Erlösung aus seiner Verzweiflung. Doch der Dämon kam nicht und rettete auch nicht. Statt dessen fanden Soldaten den schriftlich verfaßten Vertrag des Rostockers auf dem Schloßplatz, wo er möglicherweise hinterlegt worden war. Ein Militärgericht verurteilte den jungen Söldner aufgrund des vorgefundenen Teufelsbündnisses zum Tode. Das Hexenmuster war hier bereits auf keinen Schadens-, sondern Vorteilszauber in Verbindung mit einem Teufelspakt reduziert worden. Wegen der Schwere des Verbrechens griff das Tribunal deswegen auch zu einer zusätzlichen und sogenannten „kumulativen“ Strafe: Die Hand des jungen Delinquenten, mit der der satanische Pakt geschrieben worden war, sollte zuerst abgeschlagen werden. Danach sollte der Scharfrichter den Soldaten köpfen. Doch der dänische König griff in dieses Verfahren ein und milderte gnadenhalber das Hinrichtungsritual ab: Der angebliche Teufelsbündner und damit Hexenmeister wurde im Juni 1721 in Rendsburg nicht erst qualvoll verstümmelt, sondern sofort enthauptet. Anschließend verbrannte man öffentlich den entdeckten Vertrag mit der Teufelsverschreibung. Der dänische Monarch hatte zudem alle Pastoren in der Stadt aufgefordert, die „große Sünde“ des angeblichen Täters in ihren Predigten hervorzuheben und das gesamte Rendsburger Kirchenvolk vor ähnlichen Vergehen zu warnen.¹³

Das 17. Jahrhundert – Hochzeit der Verfolgung. Die Hexenverfolgung in Rendsburg wie im gesamten deutschen Reich verlief in Schüben. Gerade im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts verdichteten sich die Anklagen wegen Zauberei im gesamten Europa:¹⁴ Dieses Verfolgungsfieber ist auch in der mittelholsteinischen Kleinstadt zu spüren, denn gerade in dieser Zeit findet ein Großteil der Verfahren in der Stadt und im Amt Rendsburg statt.

Hexenprozesse schlossen allerdings – entgegen aller Einschätzungen – nicht alle mit Todesurteilen ab. Je nach Region, Verfolgungsverlangen der Bevölkerung, Obrigkeit und finanziellem Vermögen der Angehörigen bestanden durchaus Chancen, einer Anklage wegen Zauberei ohne Strafe zu entinnen: Auch in der Stadt an der Eider gab es Freilas-



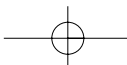
Opfer der Hexenverfolgung in Rendsburg von 1593-1721

1593	Lene Stubbeke Anneke Hagge Anneke Duwe Hans Greve/Fockbek	verbrannt verbrannt verbrannt entlastet
1597	Engelke Johannsen Frau des Detleff Matthias	nach langem Verfahren freigelassen
1613	Abel Pletten/Fockbek Heinrich Plön (Carsten Sipke)	verbrannt verbrannt mglw. verbrannt
1616	Trine Kühl Frauke Jebens Dorteke Basch Beke Base Abelke Base (Tochter) die „Langeholtsche“ Wiebke Sievers	verbrannt verbrannt verbrannt verbrannt verbrannt verbrannt
1622-23	Anke Gelen o. Holings, ihre Tochter/ihr Sohn	entlastet
1666	Lene K.	Landesverweis
1724	ein Soldat (Rostock)	enthauptet

sungen. Im Vergleich zu anderen Städten aber urteilten die Gerichte in Rendsburg relativ hart. Wer hier in die Fänge der Justiz geraten war, entkam ihr kaum: Der Rat der Stadt und andere Rechtsinstanzen urteilten unerbittlich gegen die angeblichen Teufeldienerinnen und Teufeldiener, denen in der Folter die Geständnisse abgepreßt werden konnten.

Eine Heilerin als Hexe. Unter der Gruppe der Angeklagten befand sich auch eine Frau, die selbst angab, schon lange als Heilerin bei Krankheiten von Vieh und Menschen tätig gewesen zu sein. Abelke Pletten gab an, Kopfschmerzen durch sog. Kopfbinden und Pflanzenkrankheiten durch rituelle Besprechungen zu kurieren.¹⁵ Ihre Behandlungen muten uns heute magisch an, doch sie ging im verbreiteten Verständnis der damaligen Zeit zu Werk. Wissenschaftliche Vorgehensweise trennte sich erst später von sog. abergläubischen Praktiken, und viele Menschen glaubten in diesen Jahrhunderten an die Effizienz derartiger Praktiken. Möglicherweise war die Magd als Hirtin tätig und gehörte damit zu einer Be-

15 Stadtarchiv Rendsburg: Abt. X 7, Nr. 239, 1613ff., erstes Bündel.



5:

Anno 1616 im November der Verkäuflichen Verkauf
mit, so nicht der 3 jährigen befristeten Markten
in 3 Marken eingetauscht

Zwölf 2 neue Stück zu je 100 Schilling	1200
Zu 100 Schilling	1000
8 Markten Straß	800
3 weitere Stück zu je 100 Schilling ist	300
Denn dann demselben	300
Denn demselben demselben	1700

Zwölf 10 neue Stück zu je 100 Schilling	1200
Zu 100 Schilling zu je 100 Schilling	1000
Zu 100 Schilling	1000
14 Tage Stück zu je 100 Schilling	1400
Wen die	1000
Denn demselben demselben demselben	1700

Dantale 10 Stück zu je 100 Schilling	1000
Zu 100 Schilling 10 Stück	1000
Wen die	1000
Denn demselben demselben demselben demselben	1000
zusammen	1000
Denn demselben	1000

Das Pragma und demselben demselben demselben demselben
und demselben demselben demselben demselben demselben
Denn demselben — 2100 Schilling.



Anno 1616 im November, Verzeichnis der Unkosten, die auf die drei der Zauberei bezichtigten Frauen angewandt worden:

**Trine Kuelen zu schließen _____ 1 Mark
zu verhören _____ 8 Schilling
zu brennen _____ 1 Mark
6 Klappen Stroh _____ 3 Schilling
3 Wochen zu speisen _____ 4 Mark 8 Schilling
Trinken dem Diener _____ 8 Schilling**

**Freuche Jebens zu schließen _____ 1 Mark
auf Wasser werfen _____ 8 Schilling
zu verhören _____ 8 Schilling
14 Tage zu speisen _____ 3 Mark
für Bier _____ 1 Mark
mit den Trägern, weil sie nicht gerichtet
(verzehrt) von der Fronerei _____ 8 Schilling**

**Dorteke Baschen zu schließen _____ 1 Mark
zu speisen _____ 1 Mark 8 Schilling
für Bier _____ 4 Schilling
dem Diener, für das Rathaus, da die Basche
gesessen _____ 4 Schilling
den Trägern _____ 8 Schilling**

**Der Fronen und Trägern Rechnung überschlagen und
moderiert nach altem Gebrauch, was ihnen gebührt
Die Summa 21 Mark und 11 Schilling**

Ein Dokument der Hexenverfolgung.
Rechnungsbuch des Fronen und Scharfrichters

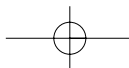
Linke Seite: Reproduktion des Originals

Rechts: In den heutigen Sprachgebrauch übertragen

rufsgruppe von Menschen, die in der ländlichen Gesellschaft Schleswig-Holsteins die medizinische Versorgung garantierte. Hirtinnen und Hirten gerieten dann schnell in den Fokus der Verdächtigungen, wenn sich keine Heilung, sondern eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes einstellte. Abelke Pletten bleibt nach den Akten jedoch die einzige sogenannte „Volksärztin“ der Frühen Neuzeit, die in Rendsburg wegen zauberischer Vergehen angeklagt wurde.

Frauenverfolgung. 21 Menschen sind in Rendsburg, einer Stadt von 1000 bis 1500 Einwohnern, vom 16. bis 18. Jahrhundert als vermeintliche Hexen angeklagt worden. Die überwiegende Mehrheit der Verfolgten war hier weiblichen Geschlechts: Hexenverfolgung bedeutete unzweideutig Frauenverfolgung.

Das eindeutige Übergewicht von Frauen unter den Opfern ist mit dem vorherrschenden volkstümlichen wie auch gelehrten Bild der Frau in Verbindung zu bringen. Der Protestantismus hatte zwar das Zölibat abgeschafft und sah eine asketische Lebensweise kritisch. Trotzdem



16 Meiger 1587, S. S., E r, E v.

17 Schulte, R.: Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530-1730 im Alten Reich, Frankfurt u.a. 2000, bes. S. 97-107.

18 Zit. nach: Lea, H. C.: *Materials toward a History of witchcraft*, New York 1957, S. 491.

teilte er doch weitgehend trotz Neubewertung der Rolle der Frau als Hausfrau und Mutter die Vorstellung des weiblichen Geschlechts in der Tradition der römisch-katholischen Kirche.

Für den im Amt Rendsburg lebenden und lehrenden Pastor Meiger lag die Urheberschaft magischer Aggressionen eindeutig fest: Hexen waren für ihn „Toversche“ und gleichzeitig „Mörderinnen“. Schon in der Gliederung seines Buches von 1587 wird deutlich, daß der Lutheraner die Vergehen eindeutig im weiblichen Geschlecht ortet. In den Überschriften zu den insgesamt 24 Kapiteln seines Werkes erwähnt er Frauen als vermeintliche Täterinnen und keinen einzigen Mann.¹⁶

Dieser überwiegenden Zuweisung von magischen Delikten an das weibliche Geschlecht folgt in den Prozessen eine weitere geschlechtsspezifische Ausfilterung. Als die Angeklagte Anneke Stubbe 1593 nach Komplizinnen gefragt wird, benennt sie auch einen Mann. Es ist ein Claus Greve aus Fockbek. Die Richter, ausschließlich Männer, verfolgen diese sogenannte „Besagung“ gegen einen Angehörigen ihres eigenen Geschlechts nicht weiter, weil sie ihnen nicht plausibel erscheint. Sie laden den Bezichtigten zwar vor, verhören ihn auch und lassen ihn dann aber frei. Den Belastungen gegen Frauen folgen sie indessen. Ihre Ermittlungen münden schließlich in der Aburteilung zwei weiterer Rendsburgerinnen.

Aber: Jeder vierte Teufelsbündner zählte zum männlichen Geschlecht – auch in Rendsburg. Die Verdächtigungen richteten sich, wie im letzten Prozeß von 1721 zu sehen ist, im Verlauf der gesamten Hexenverfolgung zunehmend gegen Männer. Eine Wende war im 17. Jh. eingetreten, denn das Musterbild einer Hexe hatte sich verschoben: Nicht nur in der Stadt an der Eider, sondern auch in vielen Territorien des Alten Reiches traten die Anklagen gegen Frauen zurück und wendeten sich gegen Männer – und Kinder männlichen Geschlechts.¹⁷ Von einem Kinderhexenprozeß in Rendsburg gibt es allerdings keine Nachricht.

Verdächtig waren der Stadt an der Eider vorab Menschen, die eine Erblast übernehmen mußten. In ihren Familien oder in ihrer Verwandtschaft waren bereits Personen angeklagt oder wegen angeblicher Hexerei berüchtigt gewesen. 1593 klagte man Mutter und Tochter an, ebenso 1597 und 1616. 1622 traf es auch eine Witwe mit beiden Kindern. Die Auffassung von der Familienbezogenheit der Hexerei wandelte sich zu Stigmatisierung, die nicht mehr abgewendet werden konnte.

„Hexen“, so schrieb der bekannte zeitgenössische Verfolgungsgegner und Arzt Johann Weyer, „sind arme unwissende Kreaturen, alt und machtlos“:¹⁸ Auch wenn wir wenig über das Leben und die Persönlichkeiten der Rendsburger Hexen wissen, weil die Schreiber in den Prozessen keine privaten Daten notierten, könnte diese Beschreibung auch auf die Mehrheit der angeblichen Straftäterinnen in Rendsburg zutreffen. Kurzum, die Gerichte verurteilten vor allem Frauen ohne „Lobby“. Stammten Angeklagte aus einer wohlhabenderen Schicht und hielten die Ehemänner zu ihnen, dann bestanden zahlreiche Möglichkeiten, sich den verhängnisvollen Beschuldigungen zu entziehen oder sie zu widerlegen. Gebrandmarkt als Zauberinnen, setzten sich die Frauen angesehener Bürger wie Johansen und Mathias der Stadt mit Hilfe eines



Rechtsanwalts und kostenträchtiger Stellungnahmen von Rechtsgelehrten erfolgreich zur Wehr, so daß der Rat als oberstes Gericht des Ortes in die Defensive geriet. In der Stadt an der Eider befanden sich unter den Opfern mehrere Witwen wie auch Angeklagte, in deren Prozessen von keinem Rechtsbeistand die Rede ist. Mehrmals hören wir auch von „be-tagtem Alter“: Die Abgeurteilten trugen Namen, die sie nicht als Angehörige städtischer Oberschicht ausweisen. Nichts spricht also dagegen, daß die Beschreibung der klassischen Hexe für Holstein auch auf die mittelholsteinische Stadt zutrifft. Weiblich, arm, alt und alleinstehend sind Merkmale der Personengruppe, gegen die Strafurteile in holsteinischen Hexenprozessen am ehesten ausgesprochen werden konnten. Wer aus dieser Gruppe kam, geriet nicht nur schneller in einen Vorverdacht, sondern auch eher als andere in die Lage, als Mitglied der angeblichen Teufelssekte hingerichtet zu werden.

In der Hexenverfolgung – wie auch Rendsburger Beispiele zeigen – fand in der Suche nach den Urhebern eines vermeintlich magisch verursachten Deliktes ein Ausleseprozeß statt, in dem auch soziale Faktoren eine Rolle spielten: Die Hexenprozesse offenbaren signifikante Muster nicht nur einer geschlechtspezifischen, sondern auch einer schichtspezifischen Kriminalisierung durch zeitgenössische Gerichte oder andere Rechtsorgane. Am Ende loderten die Scheiterhaufen – auch in Rendsburg.

